



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien  
Geschäftsbereich Recht  
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428  
1082 Wien  
Tel.: +43 1 4000 82334  
Fax: +43 1 4000 99 82310  
E-Mail: [post@md-r.wien.gv.at](mailto:post@md-r.wien.gv.at)  
[www.wien.at](http://www.wien.at)

Bundesministerium  
für Bildung

**MDR - 242007-2017-8**

Wien, 25. April 2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie**

**das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht);**

**Begutachtung;  
Stellungnahme**

**zu BMB-12.660/0001-Präs.10/2017**

Zu dem mit Schreiben vom 17. März 2017 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 - Schulrecht) wird wie folgt Stellung genommen:

**I. Allgemeines:**

Wien begrüßt die Schritte des Bundes zur Umsetzung einer Bildungsreform, mit der Entscheidungsstrukturen vereinheitlicht werden, sowie die Bestrebungen, den Schulen Autonomie zu gewähren und die Bildung von Clustern zu ermöglichen.

Insbesondere kann die weitgehende Einschränkung von Schulversuchen zu einer administrativen Entlastung führen.

Besonders positiv hervorzuheben ist die Möglichkeit zur Bewirtschaftung der Lehrpersonalressourcen unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Verhältnisse der SchülerInnen, wenngleich durch diese Maßnahme der große Unterschied zwischen den Bundesländern nicht ausgeglichen wird.

Allerdings gibt der Entwurf auch zu kritischer Betrachtung Anlass.

Während kleine Schulstandorte durch den Zusammenschluss im Cluster Personalressourcen für administrative und pädagogische Unterstützung bekommen, fehlen entsprechende Maßnahmen für bestehende Standorte, die bereits jetzt eine vergleichbare Anzahl an SchülerInnen aufweisen. Die Ressourcenzuteilung muss sich nach dem Aufgabenumfang und nicht nach der Organisationsform (Cluster oder Schule) richten.

So wird es auch in Zukunft nicht möglich sein, Cluster mit Bundesschulen und Pflichtschulen zu bilden und außerhalb eines Clusters SchulleiterInnen mit zwei oder mehreren Schulleitungen zu betrauen. Weiters fehlt auch die ausdrückliche Festlegung, jahrgangsübergreifende Klassen - auch zwischen einer Volksschule und einer Neuen Mittelschule - bilden zu können.

Der in den Erläuterungen angeführte und im Entwurf zur Dienstrechts-Novelle 2017 - Bildungsreform vorgeschlagene Modus führt zu einer verstärkten Politisierung der SchulleiterInnenbestellungen. Während im gängigen Wiener Bestellungsprozess die Assessment-Ergebnisse durchgängig bestätigt wurden, besteht durch den Begutachtungsentwurf die Gefahr vermehrter interessenspolitischer LeiterInnenbestellungen. Um bestehende und künftige Objektivierungsbestrebungen nicht zu unterlaufen, ist es notwendig, Assessments bei SchulleiterInnenbestellungen verpflichtend zu verankern und die Rolle der Bestellungskommissionen auf die Plausibilitätsprüfung der Assessment-Ergebnisse zu beschränken.

Bei der Regelung der finanziellen Gesichtspunkte lässt der Entwurf einerseits Auswirkungen offen (Kostentragung der Bildungsdirektionen) und führt andererseits zu nicht abschätzbaren Kostenbelastungen der Länder und schulerhaltenden Gemeinden (Anpassung der bestehenden IT-Systeme und Kosten für Betreuungspersonal außerhalb der Schulzeit).

Ausdrücklich kritisiert wird, dass der Entwurf zwar in vielen Punkten der politischen Einigung vom 17. November 2015 gerecht wird, aber keine Grundlage für die Entwicklung von Modellregionen für eine gemeinsame Schule festlegt.

Grundsätzlich muss betont werden, dass allfällige nicht dargestellte Mehrkosten seitens des Bundes zu tragen sind.

## **II. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Artikel 1 - Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

#### **Zu Art. 113 Abs. 7:**

Die Erläuterungen zu dieser Bestimmung führen aus, dass unter den "übergreifenden Angelegenheiten" solche zu verstehen sind, die untrennbar sowohl die Bundes- als auch die Landesverwaltung betreffen und nennen als Beispiel den inneren Dienst der Bildungsdirektion. Hierzu ist zu bemerken, dass nach der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung „sowohl-als auch-Kompetenzen<sup>2</sup> ausgeschlossen sind und zwar auch im Bereich der Vollziehung. Die Besorgung des inneren Dienstes ist kein zutreffendes Beispiel, da diese Tätigkeit gerade losgelöst von jeder Sachmaterie zu sehen ist (unter dem inneren Dienst ist die Organisation der personellen Mittel und Sachmittel sowie die Vorsorge für einen einheitlichen und geregelten Geschäftsgang zu verstehen; siehe Gallent, ÖGZ 1990). Es wird daher angeregt, nähere Ausführungen zu treffen, welche Angelegenheiten als übergreifend anzusehen sind. Sollte mit den übergreifenden Angelegenheiten nur der innere Dienst gemeint sein, wird vorgeschlagen, diesen explizit in Art. 113 Abs. 7 als Gegenstand der doppelten Weisungsbindung anzuführen.

### Zu Art. 151 Abs. 61 dritter Satz:

Art. 151 Abs. 61 dritter Satz B-VG nimmt bei der Regelung des Außerkrafttretens von Grundsatzgesetzen, Grundsatzbestimmungen in Bundesgesetzen und landesrechtlichen Vorschriften auf die Angelegenheiten des Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG Bezug, meint damit aber die derzeit geltende Fassung dieser Bestimmung, was ausdrücklich klargestellt werden sollte, da der künftige Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG einen völlig anderen Inhalt bekommen soll.

### **Artikel 2 - Änderung des Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird**

#### Zu Art. IV Abs. 4:

Der Bund wird ermächtigt, diese - offensichtlich personenbezogenen - Daten zum Zwecke des Budget-, Personal- und Bildungscontrollings zu verwenden, ohne näher auszuführen, welche Daten konkret umfasst sind, wie lange diese Daten aufbewahrt werden, wann sie zu löschen sind oder welche Datensicherungsmaßnahmen getroffen werden. Darüber hinaus ist fraglich, zu welchem Zweck Controllingdaten mit Personenbezug verwendet werden. Ohne nähere Grundlage wird ein Eingriff in das Recht auf Datenschutz unverhältnismäßig sein. Daher wird angeregt, gesetzlich eine Anonymisierung (allenfalls Pseudonymisierung) zu verankern.

### **Artikel 7 - Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern**

#### Zu § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Ziffer 2:

Diese Bestimmungen betreffend Bildungscontrolling sind zu allgemein gehalten, weil einerseits nicht klar ist, welche Daten verwendet werden und andererseits nicht die Notwendigkeit erkennbar ist, die Daten in personenbezogener Form zu verwenden, wenn doch die neu geschaffene Bildungsdirektion im Hinblick auf die Entwicklung des österreichischen Schulwesens die zentrale Steuerungsfunktion wahrnehmen soll. Hier ist aus datenschutzrechtlicher Sicht die Verwendung von Daten mit Personenbezug nicht zulässig (unverhältnismäßig). Es sollte eine anonymisierte (allenfalls pseudonymisierte) Verwendung dieser Daten festgehalten werden.

#### Zu § 5 Abs. 5:

Der Entwurf legt fest, dass LehrerInnen zum Zweck der Wahrnehmung der Aufgaben des Qualitätsmanagements und Bildungscontrollings über ein elektronisches Postfach verfügen sollen. Die Tragung der diesbezüglichen Infrastrukturkosten fällt nicht in die Zuständigkeit der Schulerhalter.

#### Zu § 25 (Aufteilung des Sachaufwandes):

Festgelegt wird, dass die Länder den Sachaufwand für Angelegenheiten der Landesvollziehung zu tragen haben. Wenn der Bund bis 31. Dezember 2022 im Wege der (Bundes-) Bediensteten der Bildungsdirektion Wien (vormals des Stadtschulrates für Wien) Angelegenheiten der Landesvollziehung wahrnimmt, bietet der Entwurf keine Grundlage für eine

Ersatzleistung. Eine diesbezügliche Vereinbarung, wie sie derzeit nach § 20 Bundes-Schulaufsichtsgesetz besteht, ist auf Grund der vorgesehenen Parameter nicht möglich (Aufhebung des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes). Zusätzlich wird den Ländern der Aufwand für die Adaptierung der funktionierenden IT-Verfahren für die Besoldung der Landeslehrpersonen auferlegt. Ein Stichtag, ab wann das vom Bund bereitgestellte Verfahren zwingend zu verwenden ist, wird nicht genannt. Um eine ordnungsgemäße Bezugsauszahlung nach dem Systemumstieg sicherstellen zu können, ist es erforderlich, die bisherigen Systeme des Landes Wien in einem Übergangszeitraum parallel zu IT-Verfahren des Bundes weiter zu betreiben.

Dem Entwurf sind keine Änderungsbeschreibungen für die bisherigen Schnittstellen zum LandeslehrerInnencontrolling und zum LandeslehrerInnenpensionskonto zu entnehmen. Auch ist die funktionale Beschreibung des IT-Verfahrens des Bundes dem Land Wien derzeit nicht bekannt. Es wird aber angenommen, dass die Übermittlung der in diesem Zusammenhang notwendigen Daten an das IT-Verfahren des Bundes am effizientesten direkt (ohne Zwischenspeicherung oder Zwischenbearbeitung in den bisherigen Systemen „WIPIS“ und „VIPer“) über das in der Stadt Wien eingesetzte IT-Verfahren (Projektbezeichnung: WISION) erfolgen sollte. Die darüber hinaus gehende Bereitstellung der in den bisherigen Personalmanagementsystemen „WIPIS“ und „VIPer“ vorhandenen Daten für das IT-Verfahren des Bundes hat qualitätsgesichert mittels geeigneter Methoden und Verfahren zu erfolgen.

#### Zu § 27 (Aufteilung des sonstigen Personalaufwandes):

Hier wird ebenfalls bis 31. Dezember 2022 eine Vereinbarung zur Ersatzleistung angesprochen, deren Grundlage mit diesen Parametern nicht ermittelt werden kann. Die Verteilung der Kosten auf die betroffenen Gebietskörperschaften ist derzeit nicht ableitbar.

### **Artikel 9 - Änderung des Schulorganisationsgesetzes**

#### Zu § 6 Abs. 3:

Sofern schulautonome Lehrplanbestimmungen zusätzliche personelle oder ausstattungs-mäßige Ressourcen erfordern, ist nicht nur die Genehmigung der zuständigen Schulbehörde sondern auch die Zustimmung des Schulerhalters erforderlich.

#### Zu § 7:

Im Falle des Erfordernisses zusätzlicher derartiger Schulversuche ist jedenfalls die Zustimmung des Schulerhalters vorzusehen.

#### Zu § 27a:

Laut dem Entwurf fallen die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik gänzlich zu Gunsten der Bildungsdirektion/Abteilung Pädagogischer Dienst weg. In den Erläuternden Bemerkungen wird angeführt, dass die Bildungsdirektion unter Federführung der Abteilung Pädagogischer Dienst künftig die Aufgaben des Zentrums für Inklusiv- und Sonderpädagogik wahrnehmen soll. Zur Sicherstellung der besten Versorgung aller Wiener SchülerInnen mit Sonderpädagogischem Förderbedarf sollten die bewährten Zentren weiter bestehen bleiben.

### Zu §§ 63b und 63c:

Zu der neu entwickelten Fachschule für pädagogische Assistenzberufe ist festzuhalten, dass bei der Gestaltung des Lehrplans nicht nur auf die bestehenden Schulversuche als Grundlage zurückgegriffen werden soll, sondern auch der Lehrplan der Statutschule für AssistenzpädagogInnen an der bafep21 in Wien eine Berücksichtigung finden soll, da dieser sich in manchen Punkten wesentlich von den Schulversuchen unterscheidet.

So stellt der Umstand, dass in der Statutschule Erwachsene befähigt werden, pädagogisch wirkend ausschließlich in einer Kindergartengruppe zu arbeiten und keine Reinigungsarbeiten zu vollziehen, einen zentralen Unterschied dar. Nachdem es sich bei dieser Berufsgruppe um pädagogisch ausgebildetes Personal handelt, erscheint es unumgänglich, dass der Lehrplan nur diese Inhalte abbildet und keine hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, die für das angestrebte Berufsbild nicht notwendig sind. Auch Praktika sollten ausschließlich in der Kindergartengruppe unter Anleitung einer Kindergartenpädagogin/eines Kindergartenpädagogen verbracht werden. Haushaltslehre und Küchenpraxis gehören nicht zu diesem Berufsbild. Die Anleitung während des Praktikums durch unausgebildetes Personal (HelferInnen ohne pädagogische Ausbildung) wäre auszuschließen.

Aufgrund der unterschiedlichen Tätigkeitsprofile in den Bundesländern ist ein weiterer Diskussionsprozess unter Einbindung der betroffenen Stellen zur Ausgestaltung der Fachschulen gemäß § 63b sowie § 63c und den dazugehörigen Lehrplänen notwendig.

### **Artikel 11 - Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes**

#### Zu § 5a Abs. 5:

Es sollte auch in Zukunft möglich sein, außerhalb eines Schulclusters eine Schulleiterin/einen Schulleiter mit der Leitung einer oder mehrerer weiterer Schulen zu betrauen, um bestehende und künftige Kooperationen von Schulen zu ermöglichen und Initiativen auf regionaler Ebene zu fördern.

#### Zu § 5a Abs. 6:

Der letzte Satz dieser Bestimmung ist redaktionell insofern zu korrigieren, als die Ausführungsgesetzgebung bei der Zuteilung der LehrerInnenwochenstunden für die Besorgung von Verwaltungs- und Managementaufgaben im Schulcluster die Grundsätze für die Erstellung der Stellenpläne zu berücksichtigen hat, da es eine Angelegenheit des Vollzuges

ist. Im Ergebnis ist daher das Wort „orientieren“ durch das Wort „berücksichtigen“ zu ersetzen.

#### Zu § 5a Abs. 7:

Abs. 7 steht im Widerspruch zu Abs. 6, wonach die Leiterin/der Leiter des Schulclusters bereits im Organisationsplan festzulegen hat, wie die Personalressourcen einzusetzen sind. Eine diesbezügliche gesonderte gesetzliche Anordnung ist nicht zielführend.

### Zu § 10:

Der Entwurf sieht eine Ermächtigung der Länder zur Regelung der Beistellung von Personal für Schulsozialarbeit sowie des sonstigen für die Schulverwaltung erforderlichen Personals vor. Schulsozialarbeit enthält Elemente von sozialer Arbeit, sozialem Lernen, schulischer Arbeit im Sozialbereich, Jugendwohlfahrt und Aspekte der psychischen Gesundheitsvorsorge. Dies geht über die Grenzen des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG hinaus und erscheint insofern nicht im Rahmen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes regelbar. Hinsichtlich des sonstigen für die Schulverwaltung erforderlichen Personals ist diese Zuordnung zu weit gefasst. Damit würde Ländern oder Gemeinden sämtliches nicht definiertes Personal auferlegt werden, auch wenn kein direkter Zusammenhang mit der Schulverwaltung bzw. Schulerhaltung besteht. Eine Übernahme von Kosten durch die Länder bzw. Gemeinden wird in diesem Zusammenhang entschieden abgelehnt.

### Zu § 14 Abs. 5:

Diese Bestimmung legt fest, dass die Abwicklung der mit dem Betrieb der Schule erforderlichen Finanztransaktionen nach Maßgabe der **landesgesetzlichen** Vorschriften zu erfolgen hat. Eine diesbezügliche Regelung geht über die Grenzen der äußeren Organisation des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG hinaus und erscheint insofern nicht im Rahmen des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes regelbar. In diesem Zusammenhang ist auch darauf zu verweisen, dass im Schulbereich Finanztransaktionen erforderlich sind, die in keiner Weise die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berühren. Dies betrifft unter anderem finanzielle Angelegenheiten der Durchführung von Schulveranstaltungen sowie die Lukrierung von Förderungen unterschiedlicher Art. Den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuterungen wird entschieden entgegen getreten, eine Übernahme von Kosten wird abgelehnt.

## **Artikel 12 - Änderung des Schulzeitgesetzes 1985**

### Zu § 2 Abs. 5:

Die vorgesehene Regelung kann für Familien mit Kindern in unterschiedlichen Schulen zu Betreuungsproblemen führen. Stattdessen wird angeregt, gemeinsam mit den Elternverbänden und den Elternvertretungen eine landesweit einheitliche Lösung aller schulfreien Tage zu vereinbaren.

### Zu § 3 Abs. 3:

Diese Bestimmung ermächtigt die Schulleitung vorzusehen, dass vor Beginn des Unterrichts und nach Ende des Unterrichts sowie an den gemäß § 2 Abs. 5 schulfrei erklärten Tagen eine Beaufsichtigung von SchülerInnen in der Schule durch geeignete Personen gemäß § 44a Schulunterrichtsgesetz erfolgt. Eine diesbezügliche Abgeltung oder auch nur Entschädigung eines Aufwandes ist nicht vorgesehen, sodass diese Ermächtigung der Schulleiterin/des Schulleiters ins Leere geht. Die außerschulische Betreuung von Kindern ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings können Kommunen nicht durch SchulleiterInnen zur Kostentragung einseitig verpflichtet werden.

### Zu §§ 5 Abs. 6 und 9 Abs. 4:

Diese Änderung des Schulzeitgesetzes bedeutet für die ganztägig geführten Schulen eine massive Einschränkung der autonomen Gestaltungsmöglichkeit. Damit können pädagogische Konzepte nicht mehr umgesetzt werden. Gleichzeitig führt dies zu einem extremen Qualitätsverlust, da in der verschränkten Form alle Freizeitstunden auf zwei Tage konzentriert werden und keine weiteren Freizeitstunden für die verbleibenden drei Wochentage zur Verfügung stehen. Der qualitätsvolle Wechsel von Unterricht und Freizeit über eine Schulwoche hinweg ist nicht mehr gegeben. Vom Unterrichtsverbot für einen zweiten Nachmittag ist unbedingt abzusehen.

### Artikel 16 - Änderung des Schulunterrichtsgesetzes

#### Zu § 66 Abs. 2:

Bislang konnte die Schulärztin bzw. der Schularzt auch mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers eine Untersuchung durchführen. Dies wäre auch beispielsweise bei einer Abklärung von Beschwerden, die die Schülerin oder der Schüler vorbringt, anwendbar oder etwa wenn sich die Schülerin oder der Schüler vertrauensvoll an die Schulärztin bzw. den Schularzt zur Abklärung familiärer Gewalt oder Gewalterfahrungen in der Schule wendet. Die Streichung dieser Möglichkeit wird daher äußerst kritisch gesehen und sollte die bisherige Regelung daher unverändert bleiben.

Diese Bestimmung normiert weiters die Verpflichtung der SchulärztInnen, die SchülerInnen von bei der schulärztlichen Untersuchung festgestellten gesundheitlichen Mängeln in Kenntnis zu setzen. In den Erläuternden Bemerkungen wird dazu Folgendes ausgeführt: „Ist eine Verständigung der Erziehungsberechtigten durch die Schule über Veranlassung der Schulärztin/des Schularztes angeraten, erfolgt die zu diesem Zweck erforderliche Datenverwendung auf der Grundlage von § 9 Z 12 Datenschutzgesetz 2000. Nach der Verständigung sind die Daten zu löschen.“ Diese Klarstellung sollte jedenfalls in geeigneter Form in den Gesetzestext aufgenommen werden, da für die Datenübermittlung eine gesetzliche Grundlage erforderlich ist. Weiters stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie mit den sensiblen Daten (Untersuchungsergebnisse) umgegangen wird, die den SchülerInnen mitgeteilt werden bzw. - wenn keine gesundheitlichen Mängel festgestellt wurden - niemandem mitgeteilt werden. Vor allem Regeln über die Löschung der Daten werden vermisst.

#### Zu § 66a Abs. 1:

Die festgehaltene Verordnungsermächtigung der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Gesundheit und Frauen wird begrüßt.

Zu der in Abs. 1 Z 1 genannten elektronischen Dokumentation wird empfohlen, den Begriff „elektronisch“ zu streichen, da die Dokumentation der Situation und der vorhandenen (technischen) Ausstattung angepasst werden muss und die Dokumentation sowohl als Papierakt als auch elektronisch geführt werden kann. Eine rein elektronische Dokumentation ist zudem nicht durchgängig möglich, da nach wie vor - etwa bei zu unterschreibenden Zustimmungserklärungen - die Papierform notwendig ist. Hierauf sollte in den Erläuterungen Bezug genommen werden.



Hinsichtlich der in Abs. 1 Z 2 angeführten Mitwirkung bei der Bekämpfung von Infektionskrankheiten ist unklar, wie diese Mitwirkung in der Praxis gestaltet werden soll. So können bei einem Masern-Ausbruch in einer Schule z. B. die Durchführung von Abriegelungsimpfungen oder eine Impfpasskontrolle notwendig werden. Die Mitwirkung der SchulärztInnen stellt eine Unterstützung der Gesundheitsbehörde dar und es wäre in den Erläuterungen darzustellen, wie diese Mitwirkung „im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung“ verwirklicht werden soll.

Zu Abs. 1 Z 3 wird vorgeschlagen, die angeführten Begriffe „Körpergewicht und Körpergröße“ entfallen zu lassen und in einer beispielhaften Anführung in den Erläuterungen darzustellen. Die Wortfolge „epidemiologisch relevanten Gesundheitsdaten“ ist ausreichend, zumal sich die epidemiologische Relevanz eines Gesundheitsdatums im Laufe der Zeit ändern kann.

Weiters wird auf die datenschutzrechtlichen Ausführungen zu § 66 Abs. 2 hingewiesen. Darüber hinaus wäre die Regelung, dass Maßnahmen gemäß Z 1 bis 3 der Zustimmung der Erziehungsberechtigten bedürfen, inhaltlich zu ergänzen. Da auch die elektronische Dokumentation von dieser Bestimmung umfasst ist, bedarf es einer Klarstellung in der Zustimmungserklärung, welche Daten zu welchem Zweck dokumentiert werden, wie lange sie aufbewahrt werden, ob sie übermittelt werden, etc.. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass ein Recht auf Widerruf der Zustimmung gemäß § 9 Z 6 Datenschutzgesetz 2000 besteht. Die datenschutzrechtliche Zustimmung ist als höchstpersönliches Recht konzipiert. Deshalb kann eine Zustimmung der Erziehungsberechtigten unter Umständen datenschutzrechtlich nicht ausreichend sein. Es wird daher empfohlen, genau darzulegen, bis zu welchem Alter die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zulässig ist.

#### Zu § 66a Abs. 2:

Nach dieser Bestimmung sind bei festgestellten gesundheitlichen Mängeln die gebotenen medizinischen Maßnahmen durch die Schulärztin bzw. den Schularzt in die Wege zu leiten. Es bleibt unklar, was unter „gebotenen medizinischen Maßnahmen“ zu verstehen ist (etwa so weitreichende Maßnahmen wie eine Behandlung oder gegebenenfalls eine Überweisung an einen Facharzt) und wäre dies daher ebenso in den Erläuterungen zu definieren.

Für den Landesamtsdirektor:

OMR<sup>in</sup> Mag.<sup>a</sup> Angelika Lerche

Dr. Peter Krasa  
Obersenatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen

### 3. Verbindungsstelle der Bundesländer

### 4. MA 56 (zu MA 56 - R-L 237300/17) mit dem Ersuchen um Weiter- leitung an die einbezogenen Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels  
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:  
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>